

Versetzungsregelungen i.d. Oberschule

(Bezug : Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen, Stand: 02/ 2018)

Die Ausgleichsregelungen sind „Kann-Bestimmungen“

Ausgleichsfächer können alle diejenigen sein, die lt. Stundentafel maximal um eine Stunde geringer sind als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches.

Am Ende von Klasse 7-9 in der Oberschule

(am Ende von Klasse 5 und 6 rücken alle Sus auf)

- 1x5 ohne Ausgleich
- 2x5 Ausgleich mit 2x3,
- 3x5 (dabei aber nur 1x De, En, Ma) Ausgleich mit 3x 3

- 1x6 Ausgleich mit 1x2 oder 2x3
- 1x 6 und 1x5 (dabei aber nur 1x De, En, Ma) Ausgleich mit 1x 2 und 1x3 oder 3x3

- Ausgleich für 5en in G-Kursen oder 5en in Fächern ohne Kurs können auch 4en in E-Kursen sein
- Ausgleich für 1x5 im E-Kurs oder G-Kurs oder im Fach ohne Kurs kann auch 1x4 im Z-Kurs

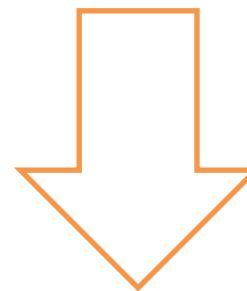
- 2x5 in 2 E-Kursen: Kein Ausgleich nötig, aber im Protokoll und Zeugnis unter Bemerkungen: „... nimmt im nächsten SJ ... am G-Kurs ... teil.“

In den Gymnasialzweig
ab 7 versetzt, wenn*

- 1 x 5 ohne Ausgleich
- 2 x 5 Ausgleich mit 2 x 3
- 1x 6 Ausgleich mit 1x 2 oder 2x 3

überw. G-Kurse: Ø2,0, Frz./Sn: 3, Rest: Ø2,5
überw. E-Kurse: Ø2,4, Frz./Sn: 3, Rest: Ø2,5
überw. Z-Kurse: Ø4,0, Frz./Sn: 3, Rest: Ø2,5

Wird in einem Fach ein Kurs mit einer anderen Anspruchsebene besucht, wird die Note entsprechend um eine bzw. zwei Noten runtergesetzt.



Am Ende von Klasse 7-9 in der Gymnasialklasse

- 1 x 5 ohne Ausgleich
- 2 x 5 Ausgleich mit 2 x 3
- 1x 6 Ausgleich mit 1x 2 oder 2x 3

*WeSchVO §12 (2): „Auf Antrag der Erziehungsberechtigten beschließt die Klassenkonferenz, ob ein Übergang möglich ist zwischen den Schulzweigen der Oberschule.[...]“

Bei Versetzungen zu beachten:

- §10 (Überspringen eines Schuljahrgangs),
- §11 (Freiwilliges Zurücktreten),
- ab §7 (Nachprüfung)